

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom ... (Gefahrenabwehrverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21 August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]) und des § 3 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16 Juni 2004 (GVBl. II S. 418) sowie der §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung vom 22 Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) wird vom Bürgermeister der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom __.__.____ für das Gebiet der Stadt Luckenwalde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern
- § 5 Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen
- § 6 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 7 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 8 Tiere
- § 9 Tierfütterungsverbot
- § 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
- § 11 Musizieren
- § 12 Ausnahmen im Einzelfall
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
 - a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b) Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspiel- und Bolzplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe;
 - b) Wasserbecken und Brunnen;
 - c) Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussläufe nebst Böschungen und Ufern.
- (4) Als Anlagen gelten auch:
- a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetter-schutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen und Wartehallen.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Im öffentlichen Verkehrsbereich gelegene Keller- und Versorgungsschächte müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (5) Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- (6) Untersagt ist:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen einzupflanzen, aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände (z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben bzw. Gegenstände als Sperrvorrichtungen bzw. Begrenzungselemente aufzustellen oder zu errichten;

- c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- d) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann, z. B. durch Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, aggressives Betteln, Urinieren;
- e) auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
- f) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
- g) gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben.

§ 3

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist gemäß § 17 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG) untersagt. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (2) Das Beschriften, Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschmieren von Verkehrsflächen oder Anlagen sowie das Anbringen von Plakaten und Anschlägen an Bäumen, Licht- und Straßenmasten, Verkehrseinrichtungen, Schaltkästen sowie das Aufstellen von Plakaständern und anderen Werbemitteln jeder Art ist untersagt.
Für Wahlen gelten die gesonderten landesrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Benutzung von Papierkörben und Sammelbehältern

- (1) Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, dürfen nicht mit im Haushalt anfallenden Müll sowie gewerblichen Abfällen gefüllt werden.
- (2) Das Einwerfen von Altglas und Papier in die Sammelbehälter ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

§ 5

Abstellen, Reinigung und in Stand setzen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Straßen und in den Anlagen zu reparieren bzw. auszubessern. Kleinstreparaturen und Reparaturen zur Beseitigung unvorhergesehener Pannen, die ein Liegenbleiben des Fahrzeuges verursachen, sind jedoch zulässig.

- (3) Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.

§ 6

Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände angebracht sein.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einemündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

§ 7

Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Kinderspiel- und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und deren Begleitpersonen.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Der Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen ist untersagt.

§ 8

Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Halter oder Führer von Tieren haben dafür geeignete Materialien (z.B. Tüten) mitzuführen. Auf Verlangen der dazu befugten Personen sind die Materialien vorzuzeigen.
- (2) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Wege.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im räumlichen Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 1,
 - b) außerhalb bebauter Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen.
- (4) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV), das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Kastrationspflicht von Katzen im Gebiet der Stadt Luckenwalde ausschließlich der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde bleiben unberührt.

§ 9 Tierfütterungsverbot

Wild lebende Tiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht gefüttert werden. Dasselbe gilt für wildlebende Tauben, Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne, Blesshühner) und Fische.

§ 10 Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot von Betätigungen gemäß § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden nachfolgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 01. Januar bis 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet und
2. für das Turmfest in der Innenstadt (Fußgängerzone, Marktplatz einschließlich Parkplatz Rathaus)
 - von Freitag auf Sonnabend bis 02:00 Uhr
 - von Sonnabend auf Sonntag bis 02:00 Uhr.

§ 11 Musizieren

Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 100 m vom vorhergehenden entfernt zu sein.

§ 12 Ausnahmen im Einzelfall

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2;
 - b) das Verunreinigungsverbot gemäß § 3;
 - c) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens und Einwerfens von Müll gem. § 4;
 - d) das Abstell- und Instandsetzungsverbot oder Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen gemäß § 5;
 - e) die Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 6;
 - f) das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln gem. § 7;
 - g) die Bestimmungen über das Halten und Mitführen von Tieren sowie das Mitführen von geeigneten Reinigungsmaterialien gemäß § 8;
 - h) das Fütterungsverbot gem. § 9;
 - i) die Bestimmungen über das Musizieren gem. § 11 verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Luckenwalde vom 05. Juli 2000 außer Kraft.